



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen >Spielplatzinitiative Dessau<.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dessau. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz <eingetragener Verein> in der abgekürzten Form <e. V.>.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Spielens und der nichtmotorisierten Mobilität in der Stadt Dessau-Roßlau. Spielräume sind Lebensräume, soziale Räume, Bewegungsräume, aber auch Rückzugsbereiche. Spielorte sind daher überall und nicht auf öffentliche oder private Spielplätze begrenzt. Der Verein setzt sich ein für mehr Toleranz gegenüber den Bedürfnissen Spielender nach Kreativität, Bewegung und Sinneserfahrung sowie die Gleichberechtigung aller muskelkraftbetriebenen (z.B. Gehen, Radfahren) Fortbewegungsarten, von Kindern und Erwachsenen im Alltag.
- (2) Ziel ist weiterhin die Entwicklung einer demokratischen Mitmachkultur bei Stadtplanungsprozessen in Dessau. An der Gestaltung des Wohn- und Lebensumfeldes müssen alle Bürger(innen) der Stadt Dessau - also auch Kinder und Jugendliche - gleichberechtigt mitwirken können. Dies soll sich nicht nur auf öffentliche oder private Spielplätze beziehen, sondern alle Stadtregionen beinhalten.
- (3) Ein Anliegen des Vereins ist auch die Aufklärung von Eltern, Erzieher(innen) und aller im Kinder- und Jugendbereich engagierten Menschen zur Förderung einer sozialverantwortlichen Erziehung. Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch Vorträge, Diskussionen und Workshops.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Unabhängigkeit

Der Verein erfüllt seine in § 2 bestimmten Aufgaben in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Unabhängigkeit

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Juristische Personen und ein nichtrechtsfähiger Verein können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Der Antrag auf Beitritt zum Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann in der Mitgliederversammlung auf Antrag des Antragstellers mit einfacher Mehrheit eine andere Entscheidung getroffen werden. Den Mitgliedern steht der Verein zu allen Angelegenheiten zur Verfügung, die sich aus dem Vereinszweck ergeben. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist mit der Tagesordnung mitzuteilen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Austritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung des Austritts mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.

§ 7 Ausschluss/ Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins verstößt, die Satzung verletzt oder seinen Beitrag wiederholt nicht entrichtet.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag nicht vollständig innerhalb von drei Monaten - gerechnet ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mahnung - entrichtet. In der Mahnung, die mittels eines eingeschriebenen Briefes erfolgen muss, muss ein Hinweis auf die in Abs. (1) genannte Folge enthalten sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Über die zukünftige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beitrag ist für den Eintrittsmonat voll zu entrichten und kann auch als Jahresbeitrag gezahlt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen. Diese sind: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender (Stellvertreter), Schatzmeister, ggf. 1. und 2. Beisitzer. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den ordentlichen Mitgliedern in offener Wahl und einzeln gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder an Stelle des ausgeschiedenen ein neues mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte und leitet den Verein ehrenamtlich. Der Verein wird

gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, vom Registergericht zur Eintragung geforderte Änderungen der Satzung selbständig vorzunehmen.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand lädt in der Regel einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Versammlung soll nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Versammlung abgehalten werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht schriftlich bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Wahl des Vorstandes sowie die Festlegung der Aktivitäten des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes Mitglied des Vereins verfügt über eine Stimme.

(2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung des Vereins können nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden (Ausnahme §10 Abs. (4)).

(3) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Protokolle einzusehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. (1) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(3) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 14 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an die Stadt Dessau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Spielraumgestaltung zu verwenden hat.

Fassung vom 09.Juni 2011